

Satzung der Gemeinde Gammelsdorf für die Bestellung und Entschädigung eines gemeindlichen Heimatpflegers (HeimatpflegerS)

Die Gemeinde Gammelsdorf erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 796) folgende Satzung:

Satzung für die Bestellung und Entschädigung eines gemeindlichen Heimatpflegers

§ 1 Aufgaben und Tätigkeitsrahmen

(1) Die Heimatpflege will das, was für die Gegenwart und Zukunft Wert haben kann, erhalten. Sie will in der Vergangenheit geschaffene Werte von geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer und volkskundlicher Bedeutung bewahrt und gepflegt wissen und in dieser Richtung wirken. Sie strebt an, dass Neuschöpfungen sich dem Vorhandenen gut einfügen.

(2) Der Heimatpfleger steht dem Gemeinderat und den Verwaltungsdienststellen bei der Durchführung dieser Aufgabe beratend, gutachterlich und unterstützend zur Seite. Auf Verlangen des Gemeinderates vertritt der Heimatpfleger seine Stellungnahme vor dem Gremium persönlich.

(3) Die folgenden Bereiche gehören zu den wesentlichen Aufgaben der Ortsheimatpfleger:

- Denkmalschutz und Denkmalpflege,
- Archivpflege
- Bauwesen,
- Pflege von Bräuchen, Dialekten und Trachten,
- Pflege von Volksmusik und Volkstanz,
- Sammeln, Dokumentieren und Erforschen von kulturellen Zeugnissen unserer geschichtlichen und regionalen Herkunft und Identität,
- Förderung der kulturellen Integration sowie
- Vermittlung von Wissen.

(4) Der Heimatpfleger ist rechtzeitig über alle Vorgänge zu unterrichten, die die Heimatpflege berühren, so dass sich dieser, falls notwendig, einschalten kann.

§ 2 Stellung und Berufung

(1) Das Amt des Heimatpflegers ist ein gemeindliches Ehrenamt. Als Heimatpfleger soll nur eine Persönlichkeit berufen werden, die fachlich für diese Tätigkeit besonders geeignet ist. Im Übrigen gilt Art. 19 GO.

(2) Der Gemeinderat beruft den Heimatpfleger durch Beschluss. Zur Ernennung ist eine Urkunde auszuhändigen. Seine Amtszeit ist unbefristet. Eine mehrfache Berufung ist zulässig.

(3) Als Entschädigung wird dem Heimatpfleger monatlich ein Pauschalbetrag in Höhe von 40,00 € gewährt. Die Kosten für Auslagen sowie Fahrtkosten und Fortbildungskosten werden gegen Nachweis erstattet.

(4) Die Abberufung sowie die Niederlegung des Amtes (Art. 19 Abs. 1 GO) ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

§ 3

Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Heimatpfleger ist zu gewissenhafter Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet.
- (2) Die Dienststellen und der Heimatpfleger sind zu gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.
- (3) Der Heimatpfleger hat die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekanntgewordenen amtlichen Angelegenheiten geheim zu halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder vom Gemeinderat beschlossen ist. Diese Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Heimatpfleger. Im Übrigen gilt Art. 20 GO.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Gammelsdorf, den 01.07.2024


Menzel
Erste Bürgermeisterin

